

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 200) und des § 18 Abs. 7 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 444), hat die Universität Hildesheim, Fachbereiche I,II und III gemäß §§ 44 Abs.1 S. 2, 41 Abs. 2 S. 2 NHG, 8 Abs. 5 der Grundordnung folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Die Fächerkombinationen richten sich nach Anlage 1.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a)
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 5 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist oder es sich um einen Studiengang mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt handelt, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) ¹Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Studienabschlusses nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer den Bachelor-

abschluss mit einer Note bis zu 3,0 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Abs. 4 vorweist, sofern durch Erfüllung eines oder mehrerer der in Buchst. a - d genannten Kriterien die Note auf mindestens 2,5 verbessert wird:

- a) Schulische Praktika im Umfang von mindestens 10 Wochen, sofern aufgrund des Erwerbs eine besondere Reflexionsfähigkeit als Ergebnis einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis (z. B. durch praktikumsbegleitende Theorieanteile) gegenüber der nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stelle nachgewiesen ist (Notenverbesserung um 0,2),
- b) Note Bildungswissenschaften: 2,0 oder besser (Notenverbesserung um 0,1),
- c) Note Fachdidaktik Erstfach: 2,0 oder besser (Notenverbesserung um 0,1),
- d) Note Fachdidaktik Zweifach: 2,0 oder besser (Notenverbesserung um 0,1).

(3) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Englisch müssen zusätzlich zu den in § 2 geregelten Zugangsbedingungen einen mindestens dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt in einem englischsprachigen Land nachweisen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die Regeln zur Notenverbesserung gemäß Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. ³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Studienabschlusses hiervon abweicht.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch eine Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DHS-Prüfung) mit der Niveaustufe 2 oder eine vergleichbare Prüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ggf. das Diploma Supplement (inklusive Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2, 3 und 5.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung richtet sich nach den in der Bewerbung angegebenen Fächern ²Die Auswahlentscheidung erfolgt für jedes der beiden Fächer nach einer Rangliste unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Fach zur Verfügung stehenden Studienplätze. ³Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4. Satz 1. ⁴Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der jeweiligen Liste nach dem Los. ⁵75 % der Studienplätze im jeweiligen Fach werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ⁶Die übrigen 25 % der Studienplätze werden auf Grund der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 auf der Grundlage der Regelungen zur Notenverbesserung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 vergeben. ⁷Für jedes Fach wird entsprechend eine neue Rangliste gebildet. ⁸Eine Zulassung erfolgt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber auf den Ranglisten beider Fächer einen entsprechenden Rangplatz erhalten hat.

(3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.12. des Jahres und für das jeweilige Sommersemester bis zum 15.06. des Jahres, in dem die Einschreibung erfolgt, zu erbringen. ⁴Anderenfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird auf der Grundlage der gem. § 4 Abs. 2 gebildeten Ranglisten durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung; bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. ³Gleichzeitig tritt die Vorläufige Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Verkündungsblatt Heft 31 – Nr.2 / 2007) außer Kraft.

Anlage 1: Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen an der Universität Hildesheim (gem. Nds. MasterVO – Lehr)

(1) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch oder Mathematik sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(2) Für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder Wirtschaft sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Kunst, Musik, Physik, Politik, Sport oder Technik gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik oder Chemie und Physik gewählt werden.